

Formfreie Anmeldungen — z. B. durch Schreiben der Versicherungsämter sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltungen können nicht berücksichtigt werden, sie verursachen lediglich einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Seminare durch die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter — Geschäftsstelle: Stadt Frankfurt am Main, Der Magistrat, Versi-

cherungsamt, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main (Tel. 0 69 / 2 12-3 37 22, Fax 0 69 / 2 12-3 07 23) —

Wiesbaden, 1. Dezember 1994

Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung
IV A 1 a — 54 c 201.0

StAnz. 51/1994 S. 3786

1231

PERSONALNACHRICHTEN

Berichtigung:

In StAnz. 1994 S. 3553 muß es unter

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

bei ernannt richtig heißen:

zum Oberstudienrat am HIBS Rektor an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Bernhard Thurn (19. 8. 94).

Der Verlag

StAnz. 51/1994 S. 3787

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

zum Archivoberrat Archivrat (BaL) Dr. Harmut Heinemann, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (20. 7. 94);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Bernward Helfer, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 7. 94);

zum Techn. Amtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Günther Haub, Forschungsanstalt Geisenheim (26. 7. 94);

zur Amtfrau Oberinspektorin (BaL) Annelies Panz, Forschungsanstalt Geisenheim (25. 7. 94);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Peter Haberkorn, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 7. 94);

zur Inspektorin (BaP) Inspektorin z. A. (BaP) Katrin Ziegler, Hess. Staatsarchiv Marburg (25. 8. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Jürgen Porkert, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (29. 7. 94);

versetzt:

vom Staatsarchiv Bremen
Archivrätin (BaL) Dr. Karin Hackel-Steher, Hess. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 5. 94);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt
Oberinspektorin (BaL) Doris Jungmann, Staatstheater Darmstadt (1. 9. 94).

Wiesbaden, 29. November 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 51/1994 S. 3787

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten

in der Eichverwaltung

ernannt:

zum Techn. Sekretäranwärter (BaW) der Bewerber Michael Müller

zum Eichrat z. A. (BaB) Verw.-Angestellter Günter Karallus (beide 1. 12. 94).

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Hessische Eichdirektion
42.11 — 1.2 — 1

StAnz. 51/1994 S. 3787

1232

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“ vom 15. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem dies nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen Hochheim am Main, Massenheim und Delkenheim in der Untermainebene gelegenen Massenheimer Kiesgruben werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“ besteht aus Kiesgruben und angrenzenden Flächen in den Fluren 22 und 23 der Gemarkung Massenheim sowie der Flur 57 der Gemarkung Hochheim, Stadt Hochheim, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 17,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kiesgruben mit den angrenzenden Grünland- und Feuchtbereichen wegen ihrer Bedeutung als Brut- und Nahrungsgebiet für zahlreiche bestandsgefährdete Vogelarten, insbesondere auch als Rastplatz seltener Wat- und Wasservögel, und als Lebensraum bedrohter Arten im Naturraum Main-Taunus-Vorland zu erhalten und zu entwickeln. Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung dieser Funktionen durch gelenkte und ungelenkte Sukzession unter Beibehaltung auch früher Sukzessionsstadien und vegetationsarmer Flächen sowie eine Ausdehnung von Wechselwasser- und Flachwasserzonen.

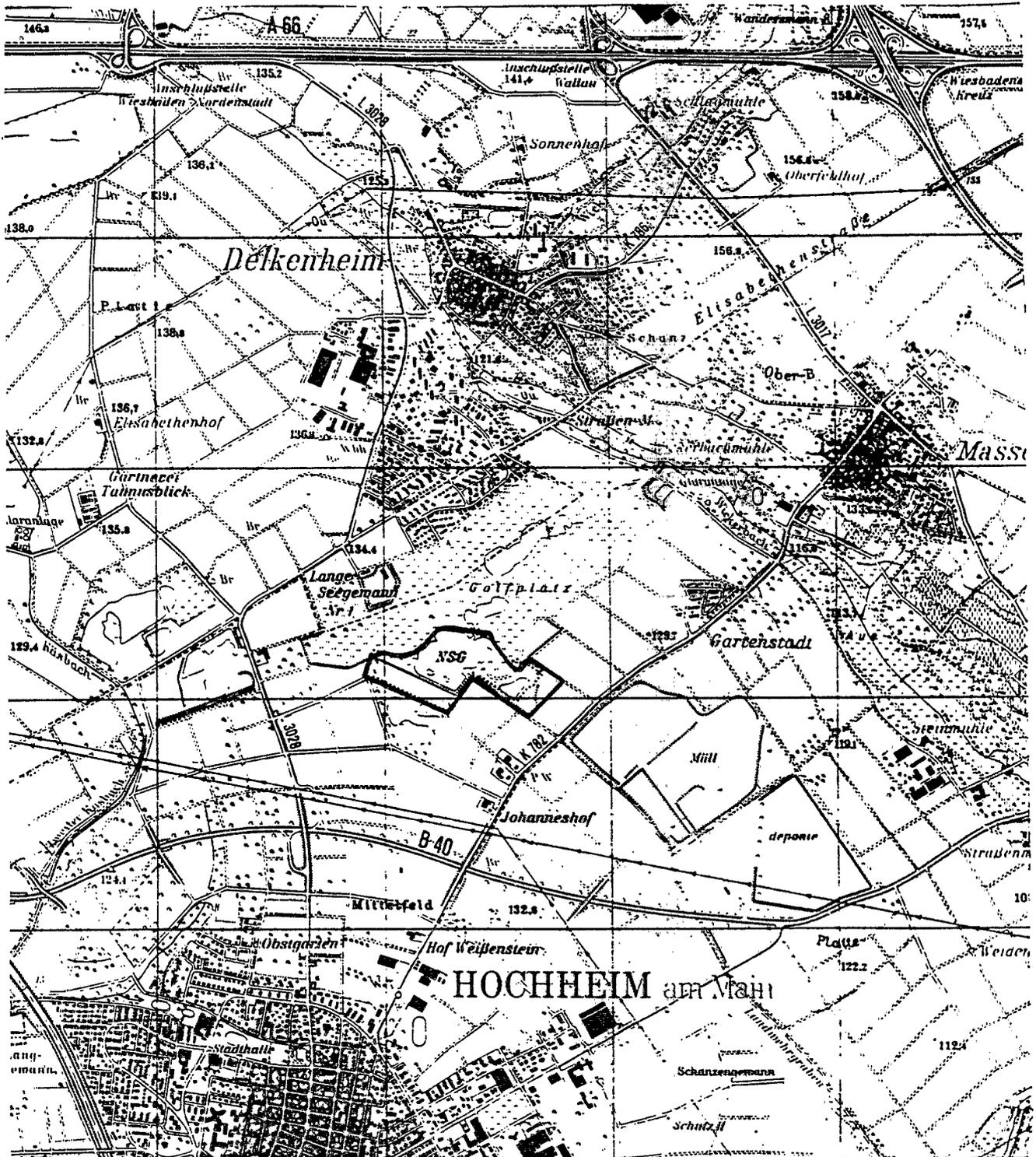
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Anlage 1,
Übersichtskarte als Anlage
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Massenheimer Kiesgruben“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5916,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Weiden zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung mit höchstens 1 Großvieheinheit je ha, jedoch nicht mit Pferden, und die Mahd der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
3. die Handlungen der zuständigen Wasser- und Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern oder im Rahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die zur Erreichung des Schutzzieles erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Wassermanagements, zur Beibehaltung auch früher Sukzessionsstadien und zur Erhaltung der vorhandenen Brutflöße für Haubentaucher;
5. Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild durch Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar zur Herstellung eines artgerechten und ökologisch stabilen Fischbestandes.

§ 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener feuchter Witterung, das Eggen, Walzen oder Schleifen der Grünlandflächen um bis zu 14 Tagen von dem in § 3 Nr. 14 festgesetzten Termin verlegen.

Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert oder Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Weiden nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“ vom 18. März 1986 (StAnz. S. 728), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993 (StAnz. S. 2636, 2669) wird aufgehoben.

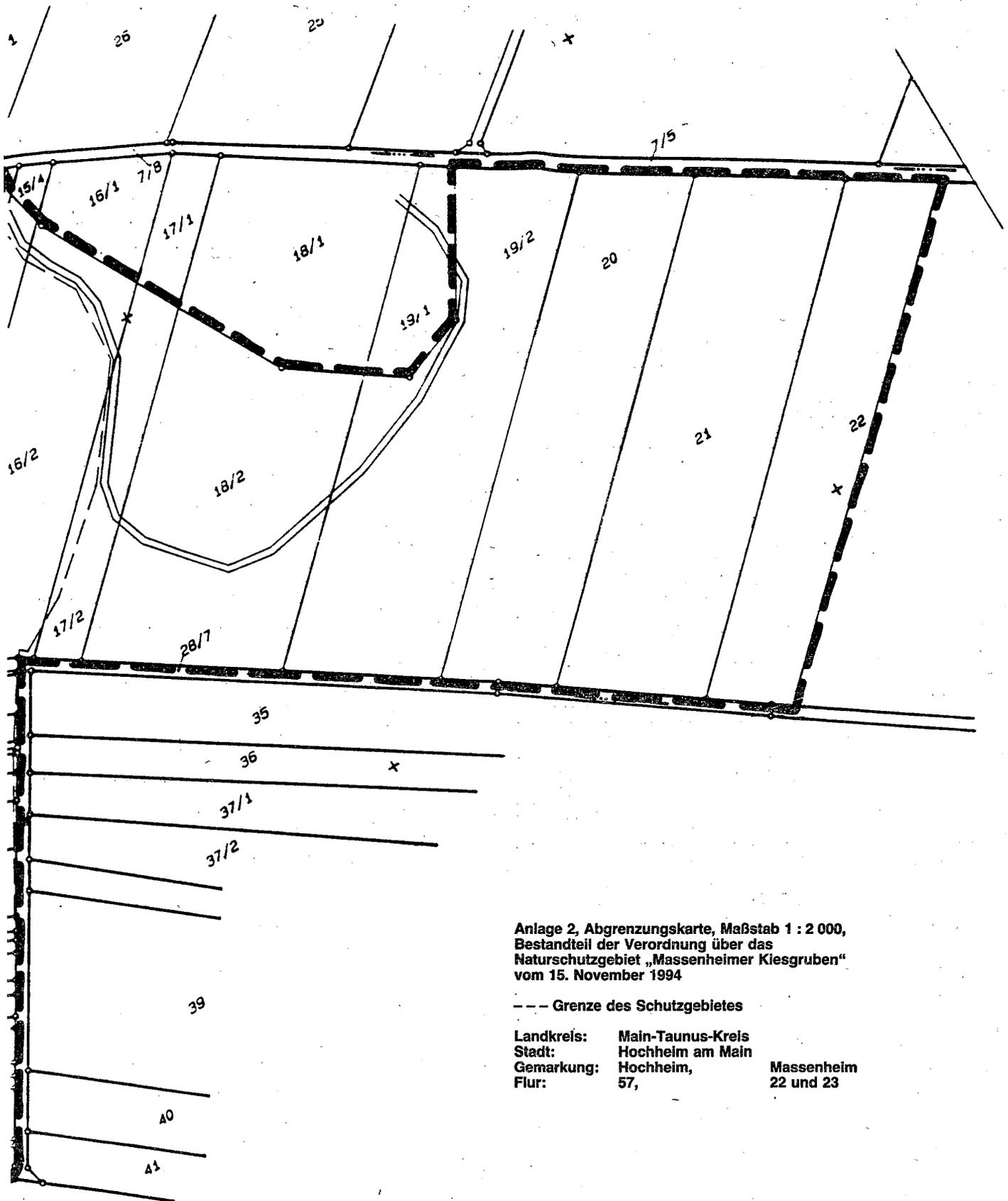
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 51/1994 S. 3787



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgruben“
vom 15. November 1994

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Taunus-Kreis
Stadt: Hochheim am Main
Gemarkung: Hochheim, Massenheim
Flur: 57, 22 und 23